

An das Stadtparlament

Winterthur

Erlass der Verordnung über die Volksschule in der Stadt Winterthur

Antrag:

1. Die Verordnung über die Volksschule in der Stadt Winterthur wird gemäss Beilage 1 neu erlassen.
2. Die Verordnung tritt auf den 1. August 2022 in Kraft.

Weisung:

1. Zusammenfassung

Am 1. Januar 2018 ist das neue Gemeindegesetz des Kantons Zürich in Kraft getreten (GG, LS 131.1). Die Gemeinden erhielten gemäss § 173 GG eine Übergangsfrist von vier Jahren, um die notwendigen Anpassungen des kommunalen Rechts vorzunehmen. Die Stadt Winterthur entschied sich, die Gemeindeordnung (abgekürzt: nGO) neu zu erlassen. Die Volksabstimmung fand am 26. September 2021 statt. Die Vorlage wurde mit rund 70 % Ja-Stimmen angenommen. Die nGO entspricht weitgehend einer Nachführung des bisherigen Rechts, abgesehen von Änderungen, die sich aus dem übergeordneten Recht ergeben und aus der Organisation des städtischen Schulwesens.

Neu gibt es gemäss der nGO in der Stadt Winterthur keine Kreisschulpflegen mehr, d.h. die Kreisschulpflegen werden per Schuljahr 2022/2023 aufgehoben. Ab Schuljahr 2022/2023 gibt es für die Volksschule nur noch eine gesamtstädtische Schulbehörde, die Schulpflege. Sie übernimmt die Aufgaben der Zentralschulpflege und der Kreisschulpflegen. Gemäss kantonalem Recht ist die Schulpflege weitestgehend zuständig für alle Belange des Volksschulwesens. Die nGO hält auch fest, zu welchen Themen die Schulpflege eigene Behördenerlasse zu beschliessen hat (Vgl. Kap. 2.3.3).

Dem Stadtparlament obliegt es, im Rahmen wichtiger Rechtssätze zusätzliche, kommunale Angebote und die Zusammenarbeit zwischen Schulpflege und Stadtverwaltung zu regeln. Ferner muss – aufgrund des aktuellen Konzepts für das Rahmenkonzept schulische Integration (RSI) eine Datenschutzgrundlage geschaffen werden, welche weiter geht als die diejenige der Volksschulgesetzgebung.

Die vorliegende Verordnung über die Volksschule der Stadt Winterthur ist ein Neuerlass, da die bisherige Geschäftsordnung vor allem den Fokus der Aufgabenteilung zwischen Zentralschulpflege und Kreisschulpflegen hatte.

2. Ausgangslage

2.1 Einleitung

Parallel zum neuen Gemeindegesetz (GG, LS 131.1) hat der Kanton das Volksschulgesetz (VSG, LS 412.100) teilrevidiert (vgl. ABI 2018-12-14). Dabei wurde den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, eine Zwischenhierarchie bei der operativen Schulleitung, eine sog. Leitung Bildung, einzuführen. Zugleich wurden diejenigen Aufgaben, welche von der Schulpflege delegiert werden dürfen, wesentlich erweitert. Mit der nGO wurden den Stimmberechtigten deshalb eine Neuorganisation der Volksschule in der Stadt Winterthur vorgelegt. Die Stimmberechtigten haben der Neuordnung mit rund 70% Ja-Stimmen zugestimmt. Dies bedeutet, dass die bisherigen vier Kreisschulpflegen per Ende Schuljahr 2021/2022 aufgehoben werden und die Schulpflege in neuer Zusammensetzung die bisherige Zentralschulpflege ablöst.

Dem Stadtparlament kommt die Befugnis zu, im Volksschulbereich die sog. wichtigen Rechtsätze zu erlassen (Vgl. Art. 17 Abs. 1 und Abs. 2, lit. g nGO). Dies wird mit dem Erlass der neuen Verordnung über die Volksschule erfüllt. Dabei sind die kantonalen Vorgaben (Kap. 2.2) und die Vorgaben der nGO (Kap. 2.3) zu beachten.

Nachstehend werden deshalb zunächst die Vorgaben auf kantonomer Ebene ausgeführt und anschliessend die Bestimmungen der neuen Gemeindeordnung erläutert.

2.2 Kantonale Vorgaben

2.2.1 Gemeindegesetz

Die Schulpflege ist vom kantonalen Recht her als Exekutivbehörde für die Steuerung und Leitung der kommunalen Schulen vorgesehen, sowohl in einer reinen Schulgemeinde als auch in einer Einheitsgemeinde wie der Stadt Winterthur. Aus demokratischen Gründen soll eine Milizbehörde das Schulwesen beaufsichtigen und für dessen strategische Ausrichtung zuständig sein.

Das GG gibt in § 44 vor, dass die Behörde einzelnen Mitglieder oder Ausschüssen aus ihrer Mitte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen darf. Dies muss daher im kommunalen Recht nicht nochmals wiederholt werden.

2.2.2 Volksschulgesetzgebung

Die Volksschulgesetzgebung unterscheidet zwischen unübertragbaren Aufgaben, welche die Schulpflege selbst ausführen muss und solchen, welche an Verwaltungsangestellte, die Leitung Bildung oder an die Schulleitungen übertragen werden dürfen.

a. Unübertragbare Aufgaben

Die festen und unübertragbaren Aufgaben der Schulpflege sind in den §§ 41 ff des Volksschulgesetzes geregelt. Unübertragbar sind insbesondere:

- Festlegung Angebote und Organisation der Schulen (§ 42 Abs. 5 lit. a i.V. mit § 41a VSG), insbesondere durch den Erlass eines Organisationsstatuts;
- Schulbesuche (§ 42 Abs. 5 lit. a i.V. mit § 42 Abs. 2 VSG);
- Genehmigung Schulprogramm (§ 42 Abs. 5 lit. a i.V. mit § 42 Abs. 3 lit. a VSG);
- Beurteilung der Schulleitungen (§ 42 Abs. 5 lit. a i.V. mit § 42 Abs. 3 lit. d VSG);
- Zuteilung der finanziellen Mittel an die Schulen und Kontrolle über deren Verwendung (§ 42 Abs. 5 lit. a i.V. mit § 42 Abs. 3 lit. f VSG);
- Anstellung und Entlassung der Schulleitungen (§ 42 Abs. 5 lit. b VSG);
- Entlassung der Lehrpersonen (§ 42 Abs. 5 lit. c VSG).

Unübertragbar bedeutet, dass die Schulpflege diese Aufgaben selbst wahrnehmen muss und nicht delegieren darf. Konkret ist die Schulpflege der Stadt Winterthur damit zuständig für die Genehmigung aller Schulprogramme, aber auch für die Anstellung aller Schulleitungen (total 65 Personen, Stand Schuljahresbeginn 2021/22), wie auch die Entlassung aller kantonalen Lehrpersonen. Dabei ist zu beachten, dass es sich insgesamt um rund 1320 kantonale Lehrpersonen handelt (Stand Schuljahresbeginn 2021/22). Dazu kommen noch rund 300 städtische Lehrpersonen (Stand Schuljahresbeginn 2021/22). Es ist daher klar, dass die Aufgaben in der Stadt Winterthur anders organisiert werden müssen als in einer kleinen Landgemeinde. Dennoch ist eine Delegation dieser Befugnisse nicht zulässig.

b. übertragbare Aufgaben

Daneben gibt es weitere Aufgaben, welche jedenfalls im Schulwesen wahrgenommen werden müssen, aber deren Delegation zulässig ist. Als Beispiele sind zu nennen:

- Anstellung der Lehrpersonen
- Aufsicht über die Schulleitung, die Lehrpersonen und die übrigen Mitarbeitenden
- Zuteilung der Schülerinnen und der Schüler an die Schulen
- Vertretung der Schulen nach aussen und Information der Öffentlichkeit

Solche Aufgaben dürfen gemäss § 42 Abs. 4 VSG delegiert werden, sofern eine Grundlage in der Gemeindeordnung besteht und in einem Organisationsstatut die Aufgaben, Befugnisse und die Entscheidungsbefugnisse festgelegt werden. Das Organisationsstatut wiederum wird von der Schulpflege erlassen.

2.3 Vorgaben neue Gemeindeordnung

2.3.1 Stadtparlament

Gemäss der nGO erlässt das Stadtparlament die wichtigen Rechtssätze (Gemeindeerlasse) über die schulischen und vorschulischen Bereiche (Art. 17 Ab. 2 lit. g nGO). Hier sind insbesondere zu nennen:

- Grundsätze zur Ausgestaltung der Volksschule in der Stadt Winterthur
- Festlegung zusätzliche / freiwillige Angebote, allenfalls Vorgaben für die Schulpflege zur Umsetzung derselben
- Ausgestaltung Organisation, soweit die Zuständigkeit nicht bei der Schulpflege liegt
- Klärung der Aufgabenteilung zwischen Stadtverwaltung und der Schulpflege

2.3.2 Schulpflege

Gemäss Art. 42 der nGo besteht die neue, gesamtstädtische Schulpflege aus sechs nebenamtlichen Mitgliedern und einem Präsidium. Das Präsidium übernimmt ein Mitglied des Stadtrates. Gemäss Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 27. September 2021 (vgl. GGR Nr. 2021.58, Ziff. 1) beträgt das Pensum der nebenamtlichen Behördenmitglieder je 50 %. Die Mitglieder der Schulpflege werden vom Volk gewählt (Art. 8 Abs. 1 lit. c nGO).

Die Aufgaben der Schulpflege werden vom kantonalen Volksschulrecht definiert (vgl. insbesondere § 42 VSG). Die nGO fasst dies in Art. 44 für die Stadt Winterthur wie folgt zusammen:

- «Die Schulpflege ist nach Massgabe des kantonalen Rechts zuständig für:
- a. die Führung und Aufsicht;
 - b. die strategischen Entscheide;
 - c. die gesamtstädtische Koordination;

- d. die Verankerung der Schuleinheiten im Quartier;
- e. weitere Aufgaben, die nicht anderen Stellen übertragen sind.»

Insbesondere kommt der Schulpflege gemäss kantonalem Recht zudem die Aufgabe zu, das Schulwesen mit sog. Behördenerlassen zu regeln (vgl. dazu nachstehend Ziff. 2.3.3).

Die Schulpflege soll sich – nebst dem Erlass des Organisationsstatuts und weiterer Erlasse im Schulwesen – möglichst auf strategische Fragen konzentrieren können. Alle weiteren Aufgaben sollen, soweit zulässig, delegiert werden. In Anbetracht der Grösse der Stadt Winterthur wurde mit der neuen Gemeindeordnung eine neue Zwischenebene für die Führung der Schulen vorgesehen, die neue «Leitung Bildung» (Vgl. nachstehend, Ziff. 2.3.3). Diese sowie die Schulleitungen werden diese operativen Aufgaben übernehmen.

2.3.3 Behördenerlasse der Schulpflege

Gemäss den kantonalen Vorgaben des Gemeindegesetzes und der Volksschulgesetzgebung kommt der Schulpflege das Recht – und die Pflicht – zum Erlass von sog. Behördenerlassen zu verschiedenen Themen zu.

In der nGO wird in verschiedenen Bestimmungen ausdrücklich erwähnt, zu welchen Themen die Schulpflege solche Behördenerlasse beschliessen muss:

- Art. 47 nGO: Rechtssetzungsbefugnisse der Schulpflege für weniger wichtige Rechtsätze, gemäss Abs. 2 insbesondere zur:
 - a. einheitlichen Ausgestaltung und Organisation des Schulwesens sowie des Schulbetriebes;
 - b. Rahmenbedingungen für die Schulprogramme;
 - c. das Qualitätsmanagement an den Schulen;
 - d. das sonderpädagogische Angebot der Stadt Winterthur.
- Art. 48 Abs. 2: Delegation von Befugnissen, sofern nach kantonalem Recht zulässig, an untergeordnete Stellen
- Art. 49 Abs. 1: Delegation von Finanzbefugnissen
- Art. 50: Aufgabenübertragung an Angestellte der Stadtverwaltung
- Art. 51: Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen der Leitung Bildung
- Art. 53: Mitwirkungsgremien (Lehrpersonen, Schulleitungen, Erziehungsberechtigte)

2.3.4 Leitungen Bildung

Die nGO führt in Art. 51 eine neue Funktion im Schulwesen der Stadt Winterthur ein: die Leitung Bildung ist zuständig für die operativen Geschäfte, insbesondere für die Führung der Schulleitungen. Das VSG sieht diese Funktion in § 43 vor. Dieser Leitung Bildung dürfen gemäss kantonalem Recht Aufgaben der Schulpflege oder der Schulverwaltung übertragen werden.

Damit bestehen für die operative Leitung des Schulwesens in der Stadt Winterthur neu zwei Führungsebenen:

- Einerseits ist jeweils eine Leitung Bildung für einen bestimmten Zuständigkeitsbereich vorgesehen. Diese Leitung Bildung führt die Schulleitungen des Zuständigkeitsbereiches und koordiniert die operativen Aufgaben innerhalb des Zuständigkeitsbereiches. Sie stellt zudem sicher, dass die Vorgaben der Schulpflege in ihrem Zuständigkeitsbereich umgesetzt werden.

- Andererseits sind – wie bisher – die kantonal vorgesehenen Schulleitungen für die operative, pädagogische, finanzielle und personelle Schulführung an der Schule zuständig. Gemeinsam mit den Lehrpersonen sind sie für den Unterricht der Schülerinnen und Schüler ihrer Schule zuständig.

Gemäss Art. 51 nGO ist die Leitung Bildung zuständig für die operativen Geschäfte und steht den Schulleitungen, welche vom kantonalen Recht geregelt werden, vor. Es ist gemäss Art. 51 Abs. 2 nGO Sache der Schulbehörde, die Zusammensetzung sowie die Aufgaben und Kompetenzen der Leitung Bildung zu regeln.

Das Stadtparlament muss deshalb nur festlegen, wie die Vertretung der Leitung Bildung in der Schulpflege bestimmt wird.

2.3.5 Konvente und Konferenzen

Das Volksschulgesetz regelt die Schulkonferenz in den einzelnen Schulen (vgl. § 45 VSG). Auf kommunaler Ebene ist deshalb ergänzend zu regeln, welche gesamtstädtischen Gefässe für die Mitwirkung der Schulleitungen und der Lehrpersonen vorzusehen sind und wie diese ihre Vertretungen in der Schulpflege bestimmen. Alle weiteren Bestimmungen sind durch die Schulpflege zu erlassen.

2.4 Hinweis: Sonderschulen der Stadt Winterthur

Bis anhin gehörten die städtischen Sonderschulen in den Zuständigkeitsbereich der Zentralschulpflege. Mit der neuen Gemeindeordnung erfolgt eine Trennung zwischen der Zuweisung zur Sonderschulung einer Schülerin oder eines Schülers und dem Betrieb der Sonderschulen.

- Für die Zuweisung einzelner Schülerinnen und Schüler zur Sonderschulung wird weiterhin die Schulpflege zuständig sein.
- Der Betrieb und die Führung der drei städtischen Sonderschulen als solche, welche auch Schülerinnen und Schüler aus anderen Gemeinden aufnehmen, wird neu vom Stadtrat geführt. Dieser wird die operative Umsetzung im Rahmen der Stadtverwaltung beaufsichtigen.

Aus diesem Grund werden die Sonderschulen sowie deren Personal nicht mehr im grundlegenden Erlass zur Volksschule in der Stadt Winterthur erwähnt. Vielmehr wird dem Stadtparlament eine separate Vorlage zum Erlass einer Verordnung über die Sonderschulen vorgelegt.

3. Vernehmlassungsverfahren

(Nach Durchführung zu ergänzen)

4. Eckpunkte der neuen Verordnung

Diese Verordnung regelt die Grundzüge der Organisation und die Zuständigkeiten in der Volksschule sowie Angebote der Schulen der Stadt Winterthur. Die Inhalte entsprechen den Vorgaben der neuen Gemeindeordnung in Bezug auf die Organisation. Die Verordnung ist kurz gehalten, da das übergeordnete Recht (Volksschulgesetzgebung, Gemeindegesetz, Gemeindeordnung) bereits sehr viele Themen regelt. Die Kapitel werden nachstehend kurz umschrieben, während die konkreten Bestimmungen in der Synopse kommentiert werden.

Zu Kapitel 1 Grundlagen

Im ersten Kapitel wird der Zweck der Verordnung umschrieben und Vorgaben für eine einheitliche Volksschule in der ganzen Stadt Winterthur festgelegt.

→ **Entwurf Art. 1 und 2**

Zu Kapitel 2 Schulpflege

Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Schulpflege sind, wie bereits ausgeführt, einerseits im kantonalen Recht, andererseits in der Gemeindeordnung bereits geregelt. Deshalb muss das Stadtparlament nur noch wenige organisatorische Details, welche überwiegend durch die Konstellation einer Einheitsgemeinde bedingt sind, festlegen.

→ **Entwurf Art. 3 und 4**

Zu Kapitel 3 Angebote

Die kantonale Volksschulgesetzgebung regelt die von den Schulen anzubietenden Angebote und deren Organisation weitgehend. In eingeschränktem Rahmen können die Gemeinden eigene Angebote zur Verfügung stellen, oder es besteht ein Spielraum für die Ausgestaltung der vom kantonalen Recht vorgesehenen Angebote. Soweit keine abschliessende kantonale Regelung vorliegt, bedürfen Angebote der Stadt Winterthur einer Grundlage in einem Gesetz im formellen Sinn, weshalb mit dem Neuerlass der Bestimmungen über die Organisation der Schulbehörden Regelungen über zusätzliche Angebote bzw. deren Ausgestaltung in die Verordnung aufgenommen werden sollen. Gleichzeitig wird damit auch festgehalten, dass die entsprechenden Angebote für das gesamte Stadtgebiet gelten.

Gemäss Art. 47 Abs. 2 lit. d. nGO erlässt die Schulpflege Bestimmungen über das sonderpädagogische Angebot der Stadt Winterthur. Keine besondere Regelung ist notwendig für freiwillige sonderpädagogische Angebote wie bspw. «Exploratio».

- **Ergänzende Angebote der Volksschule**

Die Zuständigkeit zur Regelung der in den §§ 15 ff. des Volksschulgesetzes vorgesehenen ergänzenden Angebote liegt bei der Schulpflege und sind in einem Behördenerlass zu regeln.

→ **Entwurf Art. 5**

- **Schulsozialarbeit**

Gemäss § 19 Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 14. März 2011 (KJHG) müssen die Gemeinden bedarfsgerechte Schulsozialarbeit anbieten. Allerdings regeln die kantonalen Grundlagen nicht näher, welches Angebot von den Gemeinden als «bedarfsgerecht» zur Verfügung gestellt werden muss. Es sind daher auf Gemeindeebene konkretere Bestimmungen über das Angebot an Schulsozialarbeit aufzunehmen.

In der Weisung vom 10. Juli 2019 (vgl. GGR-Nr. 2019.104) wurde ausführlich dargelegt, weshalb für eine bedarfsgerechte Abdeckung der Schulen in der Stadt Winterthur ein Stellschlüssel von maximal 690 Schülerinnen und Schüler pro Vollzeitstelle Schulsozialarbeit eingesetzt werden muss. Um sicher zu stellen, dass dieser Schlüssel auch bei einem hohen Schülerwachstum gewährleistet werden kann, ist für eine automatische Anpassung der Schulsozialarbeitsstellen mindestens alle zwei Jahre, eine gesetzliche Grundlage zu schaf-

fen. Eine auf Verordnungsstufe legitimierte Dienstleistung der Schulsozialarbeit bietet zudem eine konstante Grundlage, damit die Schulen auch künftig mindestens 0.3 bzw. höher belastete Schulen mindestens 0.4 bis 0.5 Stellen erhalten, was einer bedarfsgerechten Leistung an Schulsozialarbeit im Verhältnis von mindestens 690 Schülerinnen und Schülern pro Stellenwert SSA entspricht.

→ **Entwurf Art. 6**

- **Schulische Integration**

Die Zentralschulpflege hat am 19. November 2019 ein Konzept zur Stärkung der Integration der Regelschulen beschlossen, welches mittelfristig die Kostenkontrolle erleichtern soll. Dies sieht vor, dass neu Schulassistenten und Sozialpädagoginnen und – pädagogen von den Schulleitungen flexibler, d.h. unabhängig von einer einzelnen Schülerin bzw. einem Schüler, sondern bezogen auf eine Klasse oder Schule eingesetzt werden können. Da das Angebot in dieser Form vom Kanton nicht vorgesehen ist, ist die entsprechende Rechtsgrundlage zu schaffen. Die notwendigen Mittel werden mit dem Budget bewilligt.

→ **Entwurf Art. 7**

- **Freiwilliger Schulsport**

Der freiwillige Schulsport in der Stadt Winterthur hat einen hohen Stellenwert und soll auch weitergeführt werden. Jedes Semester besuchen ca. 1500 Kinder und Jugendliche (Mädchen: ca. 700, Knaben, ca. 800 die etwa 100 angebotenen Kurse.

→ **Entwurf Art. 8**

- **Kunst- und Sportschulen**

Das Volksschulgesetz schreibt vor, dass die Wohnsitzgemeinde der Eltern die Kosten anerkannter besonderer Schulen übernehmen muss.

Dazu gehören die vom Kanton Zürich als Besondere Schulen bewilligten Kunst- und Sportschulen (Kunst- und Sportschule Zürich (K+S), Kunst- und Sportschule Zürcher Oberland in Uster (KuSs ZO) und Sporttalentklasse an der Sekundarschule Wädenswil). Ausserdem bestehen in Bezug auf einen ausserkantonalen Besuch von speziellen Schulen interkantonale Vereinbarungen über die Kostenübernahme von Schulungskosten für Schülerinnen und Schülern mit sportlichen und musischen Begabungen (Interkantonale Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte (HBV) und die Regionalen Schulabkommen (RSA 2009, RSA EDK-Ost 2001).

Zusätzlich übernimmt die Stadt Winterthur Kosten von Kunst- und Sportschulen, sofern die im Reglement über die Übernahme von Kosten von Kunst- und Sportschulen durch die Stadt Winterthur vom 2. April 2019 festgelegten Voraussetzungen (z.B. professioneller Trainingsbetrieb am Schulstandort, Qualitätslabel für Bildungsinstitutionen von Swiss Olympic, Empfehlung durch die Leitung der für die Kultur zuständige Stelle der Stadtverwaltung), erfüllt sind. Zu diesen Angeboten gehört auch der Talent-Campus Winterthur.

Damit dies so weitergeführt werden kann, soll das Stadtparlament die Schulpflege dazu ermächtigen, die Kostenübernahme zu regeln.

→ **Entwurf Art. 9**

- **Prüfungsvorbereitungskurse**

Bisher gab es in der Stadt Winterthur keine geregelte Finanzierung und folglich auch keine einheitliche Lösung zur Prüfungsvorbereitung. Die Schulkreise haben sich mit Notlösungen beholfen und Ressourcen verwendet, die vom Kanton für andere Aufgaben zugeteilt werden

(Gestaltungspool, QUIMS-Ressourcen) oder sie haben aufgrund der fehlenden personellen Ressourcen von einem Angebot abgesehen.

Neu sollen alle Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Primar- und Sekundarschulen der Stadt Winterthur bei Bedarf bei der gezielten Prüfungsvorbereitung unterstützt werden. Ein entsprechendes Konzept wurde von der bisherigen gesamstädtischen Schulpflege, der Zentralschulpflege, am 6. Juli 2021 beschlossen. Gemäss diesem Konzept sollen an allen Schulen zur Vorbereitung auf die zentralen Aufnahmeprüfungen ans Langgymnasium, an die Kurzgymnasien sowie an die Handels-, Fach-, Informatik- sowie Berufsmittelschulen (BM1) flächendeckend dieselben Unterstützungsangebote angeboten werden. Zu einem späteren Zeitpunkt wird für dieses Angebot ein Kreditantrag gestellt.

→ **Entwurf Art. 10**

Zu Kapitel 4 Weitere Bestimmungen

Die Datenbearbeitung wird an sich vom Volksschulgesetz, §§ 3a bis 3d, geregelt. In der Stadt Winterthur wird zudem seit dem 1.1.2021 das Rahmenkonzept Schulische Integration (RSI), das die Zentralschulpflege erlassen hat, umgesetzt (vgl. vorstehend zu Art. 7). Es bestehen aktuell verschiedene Gremien, in denen Beratungen mit Gesamtblick auf die Schule gerichtet durchgeführt werden. Dazu gehört der Überblick über die sonderpädagogischen Massnahmen, belastete Klassen und Lehrpersonen und das vorhandene Knowhow im Umgang mit spezifischem Sonderschulbedarf. Sodann finden Fallbesprechungen statt mit Beizügen von verschiedenen Fachpersonen an der Schule und in der Verwaltung. Deshalb ist für die Umsetzung von RSI eine zusätzliche, gesetzliche Grundlage für die Einsicht und Bearbeitung von Schülerinnen- und Schülerdaten, für welche keine genügende Grundlage im VSG besteht, notwendig. Ferner enthält Abs. 2 eine Regelung, wie sie sich in Zeiten einer Pandemie als notwendig erwiesen hat.

→ **Entwurf Art. 11**

Zu Kapitel 5 Zusammenarbeit

In Kap. 5 werden verschiedene Bestimmungen zur Zusammenarbeit zwischen der Schulbehörde und der Stadtverwaltung festgehalten.

Die Stadt Winterthur ist eine Einheitsgemeinde, so dass die Schulbehörden – mit Ausnahme der Sekretariate der KSP sowie der Schulleitungen - nicht über eine eigene Schulverwaltung verfügen. Die Stadtverwaltung sorgt grundsätzlich für die laufenden, unterstützenden kommunalen Bedürfnisse der Volksschule. Wenn die Schulpflege ein neues Angebot für notwendig erachtet, ohne dass das kantonale Recht dieses vorschreibt (Beispiel: Beschaffung von iPads), hat sie das Recht und die Pflicht, dem Stadtparlament bzw. dem Volk Antrag zu stellen für die Finanzierung dieser Angebote.

Gleichzeitig ist auch festzuhalten, dass der Stadtrat das Weisungsrecht der Schulleitungen für schulorganisatorische Fragen gegenüber Verwaltungsangestellten regelt.

Die genauere Ausgestaltung der neuen Funktion Leitung Bildung obliegt der Schulpflege. Das Stadtparlament muss diesbezüglich nur festlegen, wie deren Vertretung in der Schulpflege festgelegt wird.

→ **Entwurf Art. 12 - 14**

Zu Kapitel 6 Kommunale Konferenzen und Konvente

Die Schulleitungskonferenz und der Volksschulkonvent sind städtische Zusammenzüge von Schulleitungen bzw. Lehrpersonen und Betreuungsleitungen mit Antragsrecht in der Schulpflege. Die im Volksschulgesetz vorgesehene Schulkonferenz ist dort geregelt (§ 46 VSG). Über zusätzliche Teilnehmende erlässt die Schulpflege die nötigen Ausführungsbestimmungen (§ 46 Abs. 2 VSV).

→ **Entwurf Art. 15 und 16**

Zu Kapitel 7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

In den Übergangs- und Schlussbestimmungen schliesslich ist zu regeln, wie die Inkraftsetzung des neuen Rechts geplant ist, welche anderen Regelungen anzupassen sind und welche bisherigen Regelungen auszuheben sind.

→ **Entwurf Art. 17 - 20**

4. Weiteres Vorgehen

Nach dem Erlass der Verordnung durch das Parlament wird die Schulpflege und bei Bedarf der Stadtrat die notwendigen Ausführungsbestimmungen erlassen und gleichzeitig mit der Verordnung in Kraft setzen. Dies ist auf den Beginn des Schuljahrs 2022/2023 geplant.

Die Berichterstattung im Stadtparlament ist dem Vorsteher des Departements Schule übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Simon